

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 113/11 B

L 8 U 670/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 8466/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzu-
lassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. März 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zu dem Antrag auf Wiedereinsetzung hat der Kläger Tatsachen, die diese rechtfertigen können, entgegen § 67 Abs 2 Satz 2 SGG weder angegeben noch glaubhaft gemacht.
- 2 Auf eine Begründung der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG verzichtet (*vgl auch BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

